

## Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz des Kantons Graubünden (KBüV)

Gestützt auf Art. 45 der Kantonsverfassung <sup>1)</sup>

von der Regierung erlassen am 13. Dezember 2005

---

### I. Allgemeines

#### Art. 1

Das Departement ist zuständig:

- a) zur Erteilung oder Verweigerung des Kantonsbürgerrechts (Art. 9 KBüG <sup>3)</sup>);
- b) zur Nichtigerklärung von ordentlichen Einbürgerungen von Ausländerinnen und Ausländern (Art. 41 Abs. 2 BüG <sup>4)</sup>);
- c) zur Erhebung von Beschwerden nach Artikel 51 Absatz 2 BüG.

Zuständigkeit  
1. Departement  
für Justiz,  
Sicherheit und  
Gesundheit <sup>2)</sup>

#### Art. 2

Das Amt ist zuständig für alle Anordnungen soweit Gesetz und Verordnung keine andere Behörde bezeichnen, insbesondere:

- a) zur Bestimmung des Gemeindebürgerrechts bei erleichterter Einbürgerung (Art. 29 Abs. 2 BüG <sup>6)</sup>);
- b) zur Zustimmung zum Entzug des Schweizer Bürgerrechts (Art. 48 BüG);
- c) zur Feststellung des Bürgerrechts (Art. 49 BüG).
- d) zur Entlassung aus dem Gemeinde-, Kantons- und gegebenenfalls dem Schweizer Bürgerrecht (Art. 19 KBüG und Art. 42 Abs. 2 BüG);
- e) zur Genehmigung der Erteilung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 Abs. 2 KBüG <sup>7)</sup>);
- f) zur Stellungnahme gegenüber der Bundesbehörde bei Wiedereinbürgerung und erleichterter Einbürgerung (Art. 25 und 32 BüG);

2. Amt für  
Migration und  
Zivilrecht <sup>3)</sup>

---

<sup>1)</sup> BR 110.100

<sup>2)</sup> Fassung gemäss Anhang 2 RVOV; AGS 2006, KA 4280; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten

<sup>3)</sup> BR 130.100

<sup>4)</sup> SR 141.0

<sup>5)</sup> Fassung gemäss Teilrevision der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung, BR 170.310; am 1. November 2012 in Kraft getreten.

<sup>6)</sup> SR 141.0

<sup>7)</sup> BR 130.100

- g) zur Entgegennahme von Erhebungsaufträgen der Bundesbehörde (Art. 37 BüG);
- h) zur Bearbeitung der Gesuche im Auftrag der Bundesbehörde;
- i) zur Einholung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung bei ordentlichen Einbürgerungen von Ausländerinnen und Ausländern;
- j) zum Erlass von Abschreibungsverfügungen und Nichteintretensentscheiden.

**Art. 3**Besondere  
Kommission

Die besondere Kommission der Bürgergemeinde hat wenigstens drei Mitglieder und kann sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Bürgergemeinde sowie der politischen Gemeinde zusammensetzen.

**Art. 4**Amtliche  
Mitteilungen

<sup>1</sup> <sup>1)</sup>Das Amt teilt die vom Departement beschlossene Einbürgerung, die erleichterte Einbürgerung, die Wiedereinbürgerung, die Nichtigerklärung einer Einbürgerung, die Entlassung aus dem Gemeinde-, Kantons- und gegebenenfalls dem Schweizer Bürgerrecht sowie Abschreibungsverfügungen den Behörden und Ämtern mit, welche für die Erfüllung ihrer Aufgaben auf die Mitteilung angewiesen sind.

<sup>2</sup> Die Bürgergemeinde teilt die Einbürgerung von Personen, welche das Kantonsbürgerrecht bereits besitzen, dem zuständigen Zivilstandsamt mit.

<sup>3</sup> <sup>2)</sup>Das zuständige Zivilstandsamt erlässt die nötigen Mitteilungen.

**II. Erwerb durch Einbürgerung****1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN****Art. 5**Integration und  
Vertrautheit

<sup>1</sup> In die kantonale und kommunale Gemeinschaft ist insbesondere integriert, wer:

- a) soziale Beziehungen am Arbeitsplatz, in Nachbarschaft, Gemeinde, Quartier, Kirche, Vereinen oder anderen lokalen Institutionen pflegt;
- b) im öffentlichen und gesellschaftlichen Leben eingegliedert ist und an Dorf- oder Quartierveranstaltungen teilnimmt.

<sup>2</sup> <sup>3)</sup>Mit den kantonalen und kommunalen Lebensgewohnheiten und Verhältnissen sowie einer Kantonsprache vertraut ist, wer:

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss RB vom 15. Dezember 2009; am 1. Januar 2010 in Kraft getreten

<sup>2)</sup> Fassung gemäss RB vom 15. Dezember 2009; am 1. Januar 2010 in Kraft getreten

<sup>3)</sup> Fassung gemäss RB vom 15. Dezember 2009; am 1. Januar 2010 in Kraft getreten

- a) Grundlagenkenntnisse über die politische, rechtsstaatliche und gesellschaftliche Ordnung hat;
- b) sich zu den demokratischen Institutionen bekennt und nach den in der Schweiz geltenden Werten und Grundrechten lebt;
- c) über Wissen um die örtlichen Sitten und Gebräuche verfügt und diese respektiert;
- d) über mündliche Sprachkenntnisse entsprechend dem Referenzniveau B1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (GER) verfügt.

**Art. 6<sup>1)</sup>**

Die schweizerische Rechtsordnung beachtet, wer:

Beachtung der  
schweizerischen  
Rechtsordnung

- a) über einen einwandfreien strafrechtlichen Leumund verfügt;
- b) den zivil- und öffentlich-rechtlichen Pflichten nachkommt, insbesondere den ehelichen, partnerschaftlichen und elterlichen Pflichten, den Förderungs- und Unterstützungspflichten bei der Integration der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners sowie der eigenen Kinder und den Zahlungsverpflichtungen aus öffentlich-rechtlichen Forderungen;
- c) die für ein friedliches Zusammenleben erforderlichen Verhaltensregeln und Prinzipien einhält.

**Art. 7<sup>2)</sup>**

<sup>1</sup> Über eine gesicherte Existenzgrundlage verfügt, wer die Lebenshaltungskosten und Unterhaltsverpflichtungen in angemessenem Umfang durch Einkommen, Vermögen und Rechtsansprüche gegen Dritte decken kann, so dass das Risiko einer allfälligen Fürsorgeabhängigkeit als wenig wahrscheinlich erscheint. Zudem darf keine suchtbedingte Abhängigkeit vorliegen, welche die gesicherte Existenzgrundlage gefährden kann.

Gesicherte  
Existenzgrund-  
lage

<sup>2</sup> Eine gesicherte Existenzgrundlage ist zum Vornherein nicht gegeben bei:

- a) einer Fürsorgeabhängigkeit;
- b) übermässigen Schulden im Verhältnis zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit;
- c) mehrfachen Betreibungen;
- d) Vorliegen einer Pfändung oder eines Verlustscheines;
- e) Vorliegen eines Konkurses in den vergangenen fünf Jahren.

<sup>3</sup> In den vergangenen zehn Jahren bezogene öffentliche Unterstützungsleistungen, bevorschusste Krankenkassenprämien und Kosten für die unentgeltliche Rechtspflege müssen zurückbezahlt worden sein.

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss RB vom 15. Dezember 2009; am 1. Januar 2010 in Kraft getreten

<sup>2)</sup> Fassung gemäss RB vom 15. Dezember 2009; am 1. Januar 2010 in Kraft getreten

**Art. 7a**<sup>1)</sup>

Minderjährige  
Personen und  
Personen mit  
einer psychischen  
oder geistigen  
Beeinträchtigung

Minderjährige Personen und Personen mit einer psychischen oder geistigen Beeinträchtigung haben die Eignungsvoraussetzungen entsprechend ihren Fähigkeiten zu erfüllen.

**Art. 8**

Anwesenheits-  
bewilligung

Als Anwesenheitsbewilligung zum dauernden Verbleib gelten die:

- a) Niederlassungsbewilligung (Ausweis C EG/EFTA; Ausweis C);
- b) Aufenthaltsbewilligung ohne Schüler- und Studentenbewilligungen (Ausweis B EG/EFTA; Ausweis B);
- c) Kurzaufenthaltsbewilligungen, die im Rahmen eines ununterbrochenen Aufenthaltes erteilt wurden (Ausweis L EG/EFTA).

**Art. 9**

Miteinbezug  
minderjähriger  
Kinder<sup>2)</sup>

<sup>1</sup> <sup>3)</sup>Minderjährige Kinder, die das 10. Altersjahr vollendet haben, werden in die Einbürgerung der gesuchstellenden Eltern oder des gesuchstellenden Elternteils nur einbezogen, wenn sie seit mindestens zwei Jahren in der Gemeinde, deren Bürgerrecht erworben werden soll, tatsächlich gewohnt haben.

<sup>2</sup> <sup>4)</sup>Minderjährige Kinder, die zur vorübergehenden Ausbildung ortsabwesend sind, können auf Ersuchen der gesuchstellenden Eltern oder des gesuchstellenden Elternteils in die Einbürgerung miteinbezogen werden.

<sup>3</sup> <sup>5)</sup>Disziplinarische und strafrechtliche Vorkommnisse oder sonstiges negatives Verhalten schliessen einen Einbezug in der Regel aus.

**Art. 10**

Anrechnung der  
Wohnsitzdauer

Die Bürgergemeinden können die Dauer des Wohnsitzes in anderen Gemeinden des Kantons nur soweit anrechnen, als sie die Mindestwohnsitzdauer von vier Jahren überschritten haben.

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Art. 39 der Verordnung zum Kindes- und Erwachsenenschutz, BR 215.010; am 1. Januar 2013 in Kraft getreten.

<sup>2)</sup> Fassung gemäss Art. 39 der Verordnung zum Kindes- und Erwachsenenschutz, BR 215.010; am 1. Januar 2013 in Kraft getreten.

<sup>3)</sup> Fassung gemäss Art. 39 der Verordnung zum Kindes- und Erwachsenenschutz, BR 215.010; am 1. Januar 2013 in Kraft getreten.

<sup>4)</sup> Fassung gemäss Art. 39 der Verordnung zum Kindes- und Erwachsenenschutz, BR 215.010; am 1. Januar 2013 in Kraft getreten.

<sup>5)</sup> Fassung gemäss RB vom 15. Dezember 2009; am 1. Januar 2010 in Kraft getreten

## 2. VERFAHREN

### Art. 11

<sup>1</sup> Die erforderlichen Urkunden, Ausweise und Bescheinigungen sind dem Einbürgerungsgesuch im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie beizulegen. Gesuchsbeilagen, die nicht in einer Landessprache abgefasst sind, müssen mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung ergänzt werden.

Gesuch  
1. Beilagen  
allgemein

<sup>2</sup> Die Dokumente dürfen in der Regel nicht älter als sechs Monate sein.

### Art. 12

Das Einbürgerungsgesuch ist auf dem amtlichen Formular zu stellen und mit folgenden Unterlagen bei der Bürgergemeinde einzureichen:

2. Schweize-  
rinnen und  
Schweizer

a) Zivilstandsdokumente:

- <sup>1</sup>Ledige ohne Nachkommen: Personenstandsausweis;
- <sup>2</sup>Verheiratete, Verwitwete, Geschiedene sowie Ledige mit Nachkommen: Ausweis über den registrierten Familienstand / Familienausweis;
- <sup>3</sup>In eingetragener Partnerschaft Lebende: Partnerschaftsausweis;

b) Nachweis des Besitzes der elterlichen Sorge, sofern diese nicht durch die Eltern gemeinsam ausgeübt wird;

c) <sup>4</sup>Wohnsitzbescheinigungen für die gesetzlich vorgeschriebenen Fristen;

d) Auszug aus dem Zentralstrafregister;

e) <sup>5</sup>Auszug aus dem Betreibungsregister für die letzten fünf Jahre;

f) <sup>6</sup>Bescheinigung der aktuellen Steuerfaktoren und der Bezahlung der veranlagten Steuern;

g) Angaben über allfällige Schulden;

h) Lebenslauf.

### Art. 13

Das Einbürgerungsgesuch ist auf dem amtlichen Formular zu stellen und mit folgenden Unterlagen beim Amt einzureichen:

3. Ausländerinnen  
und Ausländer

- 
- <sup>1</sup>) Fassung gemäss RB vom 15. Dezember 2009; am 1. Januar 2010 in Kraft getreten  
<sup>2</sup>) Fassung gemäss RB vom 15. Dezember 2009; am 1. Januar 2010 in Kraft getreten  
<sup>3</sup>) Einfügung gemäss Verordnung über die Anpassung von regierungsrätlichen Verordnungen an das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare Art. 1, Ziff. 1; AGS 2007, 1030; am 1. April 2007 in Kraft getreten.  
<sup>4</sup>) Fassung gemäss RB vom 15. Dezember 2009; am 1. Januar 2010 in Kraft getreten  
<sup>5</sup>) Fassung gemäss RB vom 15. Dezember 2009; am 1. Januar 2010 in Kraft getreten  
<sup>6</sup>) Fassung gemäss RB vom 15. Dezember 2009; am 1. Januar 2010 in Kraft getreten

- a) <sup>1)</sup>Geburtsurkunden für sich, die Ehegattin oder den Ehegatten, die eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner sowie die mit- einbezogenen Kinder;
- b) <sup>2)</sup>Nachweis über alle bisherigen Zivilstandsänderungen (Ehescheine, Partnerschaftsausweise, Urteile über Scheidung oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft, Ungültig- oder Verschollenenerklärung, Todesurkunden früherer Ehegattinnen oder Ehegatten, eingetragener Partnerinnen oder Partner sowie Urkunden über die Änderung des Namens);
- c) Nachweis des Besitzes der elterlichen Sorge, sofern diese nicht durch die Eltern gemeinsam ausgeübt wird;
- d) Ausweis über die Staatsangehörigkeit sowie Ausländerausweis;
- e) Nachweis des Aufenthaltsstatus während der erforderlichen Wohn- sitzdauer;
- f) <sup>3)</sup>Wohnsitzbescheinigungen für die gesetzlich vorgeschriebenen Fris- ten;
- g) Auszug aus dem Schweizerischen Zentralstrafregister;
- h) <sup>4)</sup>Auszug aus dem Betreibungsregister für die letzten fünf Jahre;
- i) <sup>5)</sup>Bescheinigung der aktuellen Steuerfaktoren und der Bezahlung der veranlagten Steuern;
- j) Angaben über allfällige Schulden;
- k) Lebenslauf;
- l) gültiger Arbeitsvertrag.

#### Art. 14 <sup>6)</sup>

Eintreten

<sup>1</sup> Auf das Gesuch kann eingetreten werden, wenn die Wohnsitzvorausset- zungen erfüllt sind, kein hängiges Strafverfahren oder ein Strafregister- eintrag besteht und nicht mehrere Übertretungsstrafen innert der vergan- genen fünf Jahre vorliegen.

<sup>2</sup> Bei Jugendlichen dürfen überdies keine strafrechtlichen Verurteilungen durch die Jugendanwaltschaft wegen eines Verbrechens beziehungsweise Vergehens innert der vergangenen fünf beziehungsweise drei Jahren vor- liegen.

<sup>3</sup> Bei Ausländerinnen und Ausländern dürfen zudem keine fremdenpoli- zeiliche Gründe gegen eine Einbürgerung sprechen.

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss RB vom 15. Dezember 2009; am 1. Januar 2010 in Kraft getreten

<sup>2)</sup> Fassung gemäss RB vom 15. Dezember 2009; am 1. Januar 2010 in Kraft getreten

<sup>3)</sup> Fassung gemäss RB vom 15. Dezember 2009; am 1. Januar 2010 in Kraft getreten

<sup>4)</sup> Fassung gemäss RB vom 15. Dezember 2009; am 1. Januar 2010 in Kraft getreten

<sup>5)</sup> Fassung gemäss RB vom 15. Dezember 2009; am 1. Januar 2010 in Kraft getreten

<sup>6)</sup> Fassung der Absätze 1 und 2 sowie Einfügung von Absatz 3 gemäss RB vom 15. Dezember 2009; am 1. Januar 2010 in Kraft getreten

**Art. 15**

<sup>1</sup> <sup>1)</sup> Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller ist nach Einreichung des Gesuchs verpflichtet, der Bürgergemeinde oder dem Amt unverzüglich zu melden: Meldepflicht

- a) <sup>2)</sup> Eingetretene Änderungen des Personen- und Familienstandes, des Namens und der Wohnadresse sowie bei Geburten und Todesfällen;
- b) <sup>3)</sup> Eingetretene Änderungen von Tatsachen, die für den Einbürgerungsentscheid erheblich sind.

<sup>2</sup> Die Bürgergemeinde erstattet dem Amt bei Ausländerinnen und Ausländern sowie bei Personen, die das Kantonsbürgerrecht nicht besitzen, soweit erforderlich Meldung gemäss Absatz 1 litera a und b.

**Art. 16**

Die am Verfahren Beteiligten sind verpflichtet, den zuständigen Einbürgerungsbehörden wahrheitsgemäss Auskünfte zu erteilen. Dies betrifft insbesondere den bisherigen Lebenslauf, die Familienverhältnisse, die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Schulden und Vorstrafen. Mitwirkungs-  
pflicht

**Art. 16a** <sup>4)</sup>

<sup>1</sup> Die kantonalen und kommunalen Behörden sowie die Stimmberechtigten der Bürgergemeindeversammlung haben die Privatsphäre der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers zu achten. Schutz der  
Privatsphäre

<sup>2</sup> Den Stimmberechtigten dürfen folgende Daten der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers sowie der in das Einbürgerungsgesuch miteinbezogenen Personen bekannt gegeben werden:

- a) Vorname und Name sowie Geburtsdatum und Geburtsort;
- b) Staatsangehörigkeit;
- c) Wohnadresse;
- d) Wohnsitzdauer in der Schweiz, im Kanton und in der Gemeinde;
- e) schulischer und beruflicher Lebenslauf sowie Familienstand;
- f) Feststellung und Begründung der Eignung oder fehlenden Eignung.

<sup>3</sup> Besonders schützenswerte Personendaten sowie detaillierte Informationen über die Lebensverhältnisse dürfen den Stimmberechtigten der Bürgergemeindeversammlung nicht bekannt gegeben werden.

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss RB vom 15. Dezember 2009; am 1. Januar 2010 in Kraft getreten  
<sup>2)</sup> Fassung gemäss RB vom 15. Dezember 2009; am 1. Januar 2010 in Kraft getreten  
<sup>3)</sup> Fassung gemäss Verordnung über die Anpassung von regierungsrätlichen Verordnungen an das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare Art. 1, Ziff. 1, AGS 2007, 1030; am 1. April 2007 in Kraft getreten.  
<sup>4)</sup> Einfügung gemäss RB vom 15. Dezember 2009; am 1. Januar 2010 in Kraft getreten

**Art. 17**Gemeinde-  
bürgerrecht

<sup>1</sup> Die Bürgergemeinde kann die Vornahme der Erhebungen dem Vorstand oder einer besonderen Kommission übertragen.

<sup>2</sup> Das zuständige Organ der Bürgergemeinde ist verpflichtet, die formellen und materiellen Einbürgerungsvoraussetzungen zu überprüfen. Ausländische Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller sind persönlich anzuhören. In begründeten Fällen kann die Bürgergemeinde durch das Amt von der Anhörungspflicht entbunden werden.

<sup>3</sup> Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, ist dies der gesuchstellenden Person unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Das Gesuch wird dem zuständigen Organ nur weitergeleitet, wenn die gesuchstellende Person dies ausdrücklich verlangt.

<sup>4</sup> Bei Einbürgerungsverfahren ausländischer Personen sind rechtskräftige Abschreibungsentscheide infolge eines Gesuchsrückzugs oder eines Wohnsitzwechsels sowie ablehnende Einbürgerungsentscheide dem Amt unter Rückerstattung der Akten mitzuteilen.

**Art. 18**Kantons-  
bürgerrecht

<sup>1</sup> Nachdem die Bürgergemeinde die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts mit den Akten übermittelt hat, tätigt das Amt nötigenfalls zusätzliche Abklärungen, holt wenn erforderlich die Einbürgerungsbewilligung des Bundes ein und bereitet die Verfügung zuhanden des Departements vor.

<sup>2</sup> Das Departement teilt der eingebürgerten Person die Bürgerrechtsverleihung mittels Zustellung der Bürgerrechtsurkunde mit.

**Art. 19**Rechtswirk-  
samkeit

<sup>1</sup> Das Kantonsbürgerrecht wird mit Entscheid des Departements rechtswirksam.

<sup>2</sup> Mit der Erteilung des Kantonsbürgerrechts werden gleichzeitig das zugesicherte Gemeindebürgerrecht und gegebenenfalls auch das Schweizer Bürgerrecht erworben.

<sup>3</sup> Die Erteilung eines weiteren Gemeindebürgerrechts an eine Kantonsbürgerin oder einen Kantonsbürger wird mit Beschluss des zuständigen Organs rechtswirksam.

**Art. 20**

Archivierung

<sup>1</sup> Die Bürgergemeinde, deren Bürgerrecht erworben wurde, archiviert die Einbürgerungsakten von Schweizerinnen und Schweizern.

<sup>2</sup> Das Amt archiviert die Einbürgerungsakten von Ausländerinnen und Ausländern.

<sup>3</sup> Einbürgerungsakten sind während mindestens 50 Jahren aufzubewahren.

<sup>4</sup> Durch Mikroverfilmung oder elektronische Speicherung gesicherte Akten können nach zehn Jahren vernichtet werden.

### III. Entlassung aus dem Bürgerrecht

#### Art. 21

<sup>1</sup> <sup>1)</sup>Das Gesuch um Entlassung aus dem Gemeinde-, Kantons- und gegebenenfalls dem Schweizer Bürgerrecht ist beim Amt mit folgenden Unterlagen einzureichen: Gesuch

- a) Zivilstandsdokumente:
  - <sup>2)</sup>Ledige ohne Nachkommen: Personenstandsausweis;
  - <sup>3)</sup>Verheiratete, Verwitwete, Geschiedene sowie Ledige mit Nachkommen: Ausweis über den registrierten Familienstand / Familienausweis;
  - <sup>4)</sup>In eingetragener Partnerschaft Lebende: Partnerschaftsausweis;
- b) Nachweis des Besitzes der elterlichen Sorge, sofern diese nicht durch die Eltern gemeinsam ausgeübt wird;
- c) <sup>5)</sup>Bescheinigung über den Besitz oder die Zusicherung des Bürgerrechts einer anderen Gemeinde, eines anderen Kantons oder eines anderen Staates.

<sup>2</sup> <sup>6)</sup>Bei der Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht bedarf es zudem einer ausländischen Wohnsitzbescheinigung.

<sup>3</sup> Die Dokumente dürfen in der Regel nicht älter als sechs Monate sein.

#### Art. 22

<sup>1</sup> Die Entlassung aus dem Kantonsbürgerrecht hat den Verlust der Bündner Gemeindebürgerrechte zur Folge. Rechtsfolgen

<sup>2</sup> Die Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht hat den Verlust des Kantonsbürgerrechts und der Bündner Gemeindebürgerrechte zur Folge.

#### Art. 23

Der Verlust des Bürgerrechts tritt mit der Zustellung der Entlassungskunde ein. Rechtswirksamkeit

- 
- <sup>1)</sup> Fassung gemäss RB vom 15. Dezember 2009; am 1. Januar 2010 in Kraft getreten
  - <sup>2)</sup> Fassung gemäss RB vom 15. Dezember 2009; am 1. Januar 2010 in Kraft getreten
  - <sup>3)</sup> Fassung gemäss RB vom 15. Dezember 2009; am 1. Januar 2010 in Kraft getreten
  - <sup>4)</sup> Einfügung gemäss Verordnung über die Anpassung von regierungsrätlichen Verordnungen an das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare Art. 1, Ziff. 1, AGS 2007, 1031; am 1. April 2007 in Kraft getreten.
  - <sup>5)</sup> Fassung gemäss RB vom 15. Dezember 2009; am 1. Januar 2010 in Kraft getreten
  - <sup>6)</sup> Fassung gemäss RB vom 15. Dezember 2009; am 1. Januar 2010 in Kraft getreten

**IV. Gebühren****Art. 24**<sup>1)</sup>

Einbürgerungs-  
verfahren von  
Schweizerinnen  
und Schweizern

Für Entscheide im Einbürgerungsverfahren von Schweizerinnen und Schweizern erhebt der Kanton je nach Arbeitsaufwand folgende Gebühren:

Erwachsene Einzelperson	Fr. 100.– bis 400.–
Ehepaar und in eingetragener Partnerschaft lebendes Paar	Fr. 150.– bis 600.–
Ehepaar und in eingetragener Partnerschaft lebendes Paar mit Kindern	Fr. 150.– bis 700.–
Elternteil mit Kindern	Fr. 100.– bis 500.–
Minderjährige Einzelperson	Fr. 100.– bis 300.–

**Art. 25**<sup>2)</sup>

Einbürgerungs-  
verfahren von  
Ausländerinnen  
und Ausländern

Für Entscheide im Einbürgerungsverfahren von Ausländerinnen und Ausländern erhebt der Kanton je nach Arbeitsaufwand folgende Gebühren:

Erwachsene Einzelperson	Fr. 100.– bis 1 100.–
Ehepaar und in eingetragener Partnerschaft lebendes Paar	Fr. 150.– bis 1 400.–
Ehepaar und in eingetragener Partnerschaft lebendes Paar mit Kindern	Fr. 150.– bis 1 600.–
Elternteil mit Kindern	Fr. 100.– bis 1 300.–
Minderjährige Einzelperson	Fr. 100.– bis 900.–

**Art. 26**

Entlassung aus  
dem Bürgerrecht

Für den Entscheid über die Entlassung aus dem Gemeinde-, Kantons- und gegebenenfalls dem Schweizer Bürgerrecht erhebt der Kanton je nach Arbeitsaufwand eine Gebühr von 100 Franken bis 500 Franken.

**Art. 27**

Gebühren-  
zuschlag

Die Gebühr kann bis auf den doppelten Betrag erhöht werden, wenn die Behandlung des Gesuchs einen überdurchschnittlichen Arbeitsaufwand erfordert.

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Art. 39 der Verordnung zum Kindes- und Erwachsenenschutz, BR 215.010; am 1. Januar 2013 in Kraft getreten.

<sup>2)</sup> Fassung gemäss Art. 39 der Verordnung zum Kindes- und Erwachsenenschutz, BR 215.010; am 1. Januar 2013 in Kraft getreten.

**Art. 28**

Im Gebührentarif nicht vorgesehene Verrichtungen durch kantonale Behörden sind sinngemäss nach dem Zeitaufwand zu entschädigen. Der Aufwand wird mit 100 Franken pro Stunde in Rechnung gestellt.

Sonstige Verrichtungen

**Art. 29**

<sup>1</sup> Die Gebühr wird fällig:

Fälligkeit

- a) mit der Mitteilung an die gebührenpflichtige Person;
- b) im Fall der Anfechtung mit Eintreten der Rechtskraft des Beschwerdeentscheides.

<sup>2</sup> Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

**Art. 30**

<sup>1</sup> Die Gebührenforderung verjährt zehn Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

Verjährung

<sup>2</sup> Die Verjährung wird durch jede Verwaltungshandlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der pflichtigen Person geltend gemacht wird.

**V. In-Kraft-Treten****Art. 31**

Die Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetz in Kraft.

In-Kraft-Treten